



TuS Stemwede 1974 e. V.

Vereinsatzung

Präambel

Der Verein TuS Stemwede 1974 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

TuS Stemwede 1974 e. V.

(2) Er wurde am 17. Mai 1974 gegründet und hat seinen Sitz in Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts ~~Rahden~~ **Bad Oeyenhausen** unter der Nr. **VR 50172** eingetragen

(4) ~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

§ 2 Zweck des Vereins

(1) ~~Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Verein pflegt sämtliche Sportarten, führt kulturelle Veranstaltungen durch und betreibt insbesondere die Jugendpflege.~~ Er setzt die Tradition der Vereine TuS Germania Wehdem 1920 und TuS Haldem-Arrenkamp 1920 fort.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht **insbesondere** durch:

a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;

- b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
- c) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern;
- d) Breite Förderung der Sportinteressen aller Vereinsmitglieder
- e) Beteiligung an und Durchführung von Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
- f) Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- g) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

~~(?) Der TuS Stemwede ist politisch, konfessionell rassistisch neutral.~~

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ~~im Rahmen von § 2 dieser Satzung~~ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. ~~Er~~ und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ~~Alle~~ Mittel des Vereins dürfen ~~nur zu für die~~ satzungsmäßigen Zwecken ~~n~~ verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten ~~in ihrer Eigenschaft als Mitglieder~~ keine Zuwendungen aus ~~den~~ Mitteln des Vereins. ~~Es darf keine keine~~ Person ~~darf~~ durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ~~(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.~~

§4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) ~~Der Verein kann Mitglied der Dachverbände und sonstigen Verbände seiner Sparten werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet in Zusammenarbeit mit den Spartenorganen.~~ Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Minden-Lübbecke, im Gemeindefortsportverband Stemwede und den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser ~~Bünde und~~ Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erkennen durch Ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der ~~Bünde und~~ Verbände gemäß Absatz (1) an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Sparten des Vereins

§ 5 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Sparten.
- (2) Die Entscheidung über die Errichtung oder Auflösung einer Sparte obliegt dem **Gesamtv**orstand
- ~~(3) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.~~

§ 6 Rechtliche Stellung, **Organisation und Vertretung** ~~und Vermögen~~ der Sparten

- (1) Alle Sparten des Vereins sind rechtlich unselbständige **Untergliederungen des Vereins**.
- ~~(2) Die Sparten können nicht im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.~~
- ~~(3) Die Sparten werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Spartenleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Spartenleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein im Rahmen des Spartenbudgets einzugehen. Darüber hinaus muss der Spartenleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.~~
- ~~(4) Wird die Sparte aufgelöst, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.~~
- ~~(5) Die Zugehörigkeit zu einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.~~
- (2) Jede Sparte wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Spartenleiter. Benennt die Sparte keinen Spartenleiter, kann der Gesamtvorstand einen Spartenleiter einsetzen.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einen Spartenleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Spartenleiter ist vorher anzuhören.

§ 7 **Organisation der Sparten**

- ~~(1) Jede Sparte führt mindestens einmal jährlich eine Spartenversammlung durch.~~
- ~~(2) Der/die Spartenleiter/in leitet die Spartenversammlung. Im Falle der Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied der Spartenleitung diese Aufgabe.~~
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Spartenmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- (4) Die Sparten können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Spartenordnung geben. Sie wird von der Spartenversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des **Gesamtv**orstandes.
- ~~(5) Die Spartenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Spartenleitung. Diese besteht aus mindestens drei Personen, wovon eine die Funktion des Spartenleiters wahrzunehmen hat. Bleibt eine Funktion in der Sparte unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl auf der nächsten ordentlichen Spartenversammlung stattgefunden hat.~~
- ~~(6) Über jede Spartenversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.~~

- ~~(7) Aufgabe der Spartenleitung ist die Leitung und Führung der Sparte und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Kann die Abteilung ihre Eigenorganisation nicht sicherstellen, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.~~
- ~~(8) Jede Sparte ist verpflichtet, sich bei ihrer Arbeit im Rahmen des zugewiesenen Budgets zu bewegen. Bei der Aufstellung des Budgets steht der Sparte ein Mitspracherecht zu. Näheres hierzu regelt die vom Vorstand zu erlassende Haushalts-, Kassen- und Finanzordnung.~~
- ~~(9) Über Sitzungen und Beschlüsse der Spartenversammlungen und der Spartenleitung ist der Vorstand laufend zu informieren.~~

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) ~~Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.~~ Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 9 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung ~~einer Einzugsermächtigung eines SEPA-Lastschriftmandates~~ für die anfallenden Vereinsbeiträge beantragt werden.
- ~~(2) Die Beitrittserklärung erfolgt für mindestens ein Jahr.~~
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- ~~(4) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Gesamtvorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widersprochen hat.~~ Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- ~~(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.~~

§ 10 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - b) durch Austritt (Kündigung)
 - ~~c) durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 11)~~
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November (Zugang) **schriftlich in Textform** gegenüber dem **geschäftsführenden** Vorstand zu erklären.
- (3) ~~Weder die Kündigung noch die~~ Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied **nicht** von noch bestehenden, ~~vor dem Zugang der Kündigung bzw. vor der Beendigung der Mitgliedschaft eingegangenen~~ Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Bereits gezahlte Beiträge sind nicht zu erstatten. **Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.**

§ ~~11~~ 10 Vereinsausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann **insbesondere** erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins; insbesondere
 - b) bei groben Verstößen gegen die **Interessen oder** Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Spartenleiter und Übungsleiter ~~oder der Vereinsdisziplin.~~
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - d) **bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins**
 - e) **bei Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes**
 - f) ~~bei Zahlungsverzug. Näheres bestimmt die Beitragsordnung.~~
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Sparte.
- (3) Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der **Gesamtv**orstand. Die Entscheidung ist **mittels Einschreiben/Rückschein dem betroffenen Mitglied in Textform** zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss **schriftlich in Textform** innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim **1. Vorsitzenden geschäftsführenden Vorstand** erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet **die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Gesamtvorstand** endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- ~~(5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.~~
- ~~(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.~~

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein ~~Vereinsbeitrag~~ (Grundbeitrag) zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- ~~(4) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und Einrichtungen sowie bei Vereinsveranstaltungen einbringen müssen. Bei Nichterbringung der Arbeitsleistung ist das Vereinsmitglied verpflichtet, als Ersatz einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Geldbetrag zu entrichten.~~
- (5) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Sparten durch Beschluss der Spartenversammlung einen ~~eigenen~~ Spartenbeitrag ihrer aktiven Mitglieder festsetzen.
- (6) Der Grundbeitrag, der Spartenbeitrag sowie evtl. Sonderbeiträge und Umlagen werden im ~~SEPA-~~ Lastschrift~~inzugs~~verfahren ~~durch den Vorstand~~ erhoben.
- ~~(7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.~~
- (8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Sparten, insbesondere zur ~~Fälligkeit Art der Einziehung~~, zum Wechsel zwischen den Beitragsklassen, zur Beitragsbefreiung und zur Kostentragung im Stornierungsfall regelt die Beitragsordnung, die vom ~~Gesamt~~vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- ~~(9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.~~

E. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ältestenrat
 - d) die Jugendversammlung
 - e) der Jugendvorstand
- (2) Die Tätigkeit in Organen des Vereins setzt in jedem Fall die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- ~~(3) Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ältestenrates sind ehrenamtlich tätig.~~

~~(4) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Ältestenrates erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung.~~

§ 14 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste **beschließende** Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich **statt und sollte** im 1. Quartal des Jahres **statt durchgeführt werden**.
- (3) Unübertragbare Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates, des stellvertretenden Hauptkassierers, des stellvertretenden Geschäftsführers und des Sozialwartes.
 - b) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - c) Genehmigung des Vorjahresprotokolls
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Jugendwartes und der Spartenleiter
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Beschluss über die Erhebung einer Umlage § 12 Absatz 3
- (4) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder.
- (5) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand auf der Internetseite www.tus-stemwede.de unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Vorjahresprotokolls als PDF-Download. Mit einer Frist von 14 Tagen vor Sitzungsbeginn. Der Termin der Versammlung wird bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres im Rahmenterminkalender unter www.tus-stemwede.de veröffentlicht. Mitglieder, die nicht über einen Internet-Zugang verfügen, können die Zustellung der Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung per Post, jeweils bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres, schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle TuS Stemwede, Postfach 303, 32344 Stemwede, beantragen.
- (6) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- (8) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Beschluss von Satzungsänderungen bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 15 14 Vorstand

- (1) Der **engere geschäftsführende** Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 1. Geschäftsführer

c) Hauptkassierer 1. Finanzvorstand

Der ~~erweiterte~~ Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und:

- a) ~~Stellv.~~ 2. Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) ~~Stellv.~~ 2. Geschäftsführer
- d) ~~Stellv.~~ Kassierer 2. Finanzvorstand
- e) Sozialwart
- f) Jugendobmannleiter

- (2) Je zwei ~~dieser Vorstandsmitglieder~~ Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten ~~gemeinsam~~ den Verein ~~gemeinschaftlich~~ gerichtlich und außergerichtlich ~~nach außen~~ (§ 26 BGB).
- (3) Der ~~Vorstand~~ Gesamtvorstand regelt ~~im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die seine eigenen~~ Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils ~~versetzt~~ um ein Jahr für den
 - 1. 1. Vorsitzenden, ~~Hauptkassierer 1. Finanzvorstand und stellv.~~ 2. Geschäftsführer und Sozialwart in einem Jahr geraden Kalenderjahren
 - 2. 2. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer, ~~stellv. Hauptkassierer 2. Finanzvorstand~~ und Schriftführer ~~im nächsten Jahr~~ in ungeraden Kalenderjahren

Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine ~~2/3~~ absolute Mehrheit der ~~abgegebenen~~ gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

~~Kommt diese in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Auf Antrag muss geheime Wahl erfolgen. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.~~

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Der Jugendobmannleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

- (5) Dem ~~Gesamtvorstand~~ obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins ~~nach innen und außen~~. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Dem ~~Gesamtvorstand~~ obliegt das Vorschlagsrecht zur Wahl von Ehrenmitgliedern.
- (7) ~~Der Vorstand kann Personen mit haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Aufgaben betrauen. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.~~
- (8) ~~Vorstandsmitglieder müssen aus ihrem Amt ausscheiden, wenn~~
 - a) ~~sie an der weiteren ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert sind;~~

- ~~b) ihnen die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder das Misstrauen ausspricht,~~
- ~~c) sie von einem deutschen Gericht wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens rechtskräftig verurteilt sind,~~
- ~~d) sie vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstoßen,~~
- ~~e) sie vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen.~~

~~(9) Beim Ausscheiden des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder des gesamten Vorstandes ist unverzüglich eine Jahreshauptversammlung zum Zwecke der Ergänzung oder Neuwahl einzuberufen.~~

(10) Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung **auskunfts- und** rechenschaftspflichtig.

§ 16 15 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zur Wahl in den Ältestenrat kann nur vorgeschlagen werden, wer **länger als 30 Jahre Vereinsmitglied ist und** mindestens das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem **Gesamtvorstand** angehören.
- (3) Der Ältestenrat vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. Sparten oder Interessengemeinschaften und dem **Gesamtvorstand**. Er kann zu Sitzungen des **Gesamtvorstandes** hinzugezogen werden.

§ 17 Stellv. Hauptkassierer, stellv. Geschäftsführer, Sozialwart

- ~~(1) Der stellvertretende Hauptkassierer, stellvertretende Geschäftsführer und der Sozialwart werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.~~
- ~~(2) Die Wahl des stellv. Hauptkassierer und des Sozialwartes erfolgt in dem Jahr, in dem der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer gewählt werden. Die Wahl des stellv. Geschäftsführer erfolgt in dem Jahr, in dem der 1. Vorsitzende und Hauptkassierer gewählt werden.~~
- ~~(3) Für das Wahlverfahren und Ausscheiden aus dem Amt gilt § 15 Abs. 4 und 9 entsprechend.~~

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung

Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Haushalt, Finanzen, Kassenprüfung

§ 18 17 Haushalts-, Kassen- und Finanzwesen

- (1) Einzelheiten zum Haushalts-, Kassen- und Finanzwesen des Vereins und der Sparten - insbesondere zur Aufstellung des Haushaltsplanes und **Genehmigung** der Spartenhaushalte, zum Zahlungsverkehr, zur Jahresrechnung und zum Jahresabschluss sowie zur Finanz- und Kassenprüfung – ~~regelt die kann in einer Haushalts-, Kassen- und~~ Finanzordnung, die vom **Gesamt**vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist, **geregelt werden**.
- ~~(2) Der Vorstand kann im Rahmen des Haushaltplanes über jede Summe verfügen.~~

§ 19 Aufwändungsersatz

- ~~(1) Ein Aufwändungsersatz nach § 670 BGB ist für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ältestenrates möglich~~
- ~~(2) Ebenso ist ein Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für sonstige Funktionsträger möglich. Sonstige Funktionsträger sind diejenigen Vereinsmitglieder, die aufgrund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung oder Vorstandsbeschlusses bestimmte Aufgaben innerhalb des Vereins wahrnehmen. Näheres regelt der Vorstand.~~
- ~~(3) Abs. 1 und 2 gilt nicht für die Jahreshauptversammlung.~~

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 19 Kassenprüfer

- (1) ~~Zur Überprüfung der Finanzlage des Vereins und der ordentlichen und ordnungsgemäßen Verwaltung der Finanzen durch den Vorstand werden~~ Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. ~~Die Kassenprüfer sollen über Buchhaltungskennnisse verfügen.~~ Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, jeweils versetzt um ein Jahr, als amtierender Kassenprüfer und ein drittes Jahr als Ersatzkassenprüfer. ~~Die Kassenprüfer haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) eine Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen.~~ Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem **Gesamtvorstand** angehören.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung **und beantragen die Entlastung des Gesamtvorstandes.**

G. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ ~~21~~ 20 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein ~~gibt~~ **kann** sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe **geben**.
- (2) Für den Erlass; **und die** Änderung **etc.** ist der **Gesamtvorstand** zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Aller Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) ~~Haushalts-, Kassen- und~~ Finanzordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Ehren- und Jubiläumsordnung
 - d) Beitragsordnung
 - e) **Geschäftsordnung**
 - f) **Spartenordnungen**

~~Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.~~

§ 21 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- ~~(5) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Stemwede mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung — insbesondere zur Förderung des Sportes — zu verwenden.~~
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stemwede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am ~~24. März 2000~~ durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten gleichzeitig außer Kraft.

Stemwede, den 23. März 2012

Hartmut Gräber
1. Vorsitzender

Kathrin Timmermann
Geschäftsführer

Tim Rybak
Hauptkassierer